

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in der Sitzung vom 23.06.2022 für den „Harmoniewald der Gemeinde Weilrod“ folgende

Satzung für den „Harmoniewald der Gemeinde Weilrod“

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung wird für die im Ortsteil Mauloff, Flur 5, Flurstück 103 gelegene Tierbestattungsanlage „Harmoniewald“ erlassen. Träger dieser Anlage ist die Gemeinde Weilrod. Betreiberin des Harmoniewaldes ist die Fa. CremPet Tierkrematorium GmbH.

§ 2

Zweck der Anlage

Der Harmoniewald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weilrod. Er dient der Beisetzung der Asche kremierter Haustiere und der Erholung ruheliebender Besucher. Er ist somit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solcher Ruhe und Harmonie auszustrahlen.

§ 3

Bestattungsflächen, Bestattungsbäume

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt. Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt oder die Asche auf der dafür vorgesehenen seitlichen Fläche entlang des „Streunerweges“ verstreut. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
2. Die Beisetzungen im Harmoniewald Weilrod erfolgen durch die Betreiberin.

§ 4

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von der Betreiberin selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 5

Öffnungszeiten

Der Harmoniewald Weilrod ist Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes. Demnach unterliegt diese Einrichtung dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Bei Naturkatastrophen, bei Sturm, Gewitter, extremer Schneelast u. ä. kann das Betretungsrecht eingeschränkt werden.

§ 6 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des Harmoniewaldes Weilrod hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Harmoniewaldes
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Hessischen Waldgesetz die Fläche befahren dürfen.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn - und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Harmoniewaldes Weilrod vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird durch gesonderten Vertrag mit der Betreiberin geregelt.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Harmoniewald Weilrod darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin, der Eigentümer der Fläche oder ein beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch andere Personen sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Weilrod haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Harmoniewaldes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Weilrod nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:
Register der beigesetzten Tiere mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Weilrod vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Harmoniewaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin Folge leistet,
 - § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung für den Harmoniewald der Gemeinde Weilrod tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilrod, den 28.06.2022

Götz Esse
Bürgermeister

